

2458 070

40

Für das Nachschlagewerk! .

Nicht für die amtliche Sammlung!

Gesetz: über das Bundesverwaltungsgericht § 81;

BEG §§ 102, 108

Rechtssatz:

Verweist das Bundesverwaltungsgericht ein Entschädigungsverfahren gemäss § 108 BEG an das Landgericht, so sind die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit an diese Verweisung gebunden.

Aktenzeichen: IV ZB 34/54

Beschluss des BGH vom 31. Mai 1954

LG Kiel

B e s c h l u s s

In der Entschädigungssache

des Arbeiters Ewald H [REDACTED] in K [REDACTED],
M [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter II. Instanz:

Bund der Verfolgten des Naziregimes e.V., Landessekretariat
in K [REDACTED], L [REDACTED] -

g e g e n

den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein in Kiel,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 31. Mai 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt,
der Bundesrichter Ascher, Raske, Dr. Kregel und Dr. v. Werner

beschlossen:

Die Sache wird an die Entschädigungskammer des Land-
gerichts in Kiel zurückgegeben.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts für die Länder
Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg vom 26. August
1953 ist der Kläger wegen einer Freiheitsentziehung nur in
einer Dauer von 6 Monaten als politisch Verfolgter anerkannt

- 2 -

worden. Eine Revision gegen dieses Urteil ist nicht zugelassen. Das Urteil ist dem Kläger am 1. Oktober 1953 durch Niederlegung bei der Postanstalt zu Kiel-Gaarden zugestellt worden. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger durch den Bund der Verfolgten des Naziregimes e.V. am 28. Oktober 1953 Beschwerde beim Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg eingelegt. Dieses hat durch Beschluss vom 10. November 1951 der Beschwerde des Klägers nicht abgeholfen und die Sache zur Entscheidung dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Beschluss vom 31. März 1954 das Verfahren gemäss § 108 BEG an das Landgericht - Entschädigungskammer - Kiel abgegeben. Das Landgericht hat die Sache zuständigkeitshalber dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

Das Landgericht ist der Auffassung, dass mit Verkündung des Urteils vom 26. August 1953 die Anhängigkeit des Verfahrens beim Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg ihr Ende gefunden habe und dass zur Zeit des Inkrafttretens des Bundesentschädigungsgesetzes am 1. Oktober 1953 das Verfahren weder beim Obergerverwaltungsgericht noch beim Bundesverwaltungsgericht anhängig gewesen sei. Allerdings hätte in diesem Zeitpunkt noch ein Rechtsmittel eingelegt werden können, da die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen Entscheidungen sich nach den bisher geltenden Vorschriften richte. Diese sähen eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor. Gemäss § 108 Abs 2 Satz 2 BEG trete infolgedessen an die Stelle dieses Rechtsmittels dasjenige, das gegen eine entsprechende Entscheidung nach den Vorschriften des BEG gegeben sei. Das Landgericht ist der Auffassung, dass ein solches Rechtsmittel eine Beschwerde an den Bundesgerichtshof sei.

Es kann dahinstehen, ob die Auffassung des Landgerichts zutrifft. Sie würde dazu führen, dass ein Entschädigungs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

verfahren, das beim Obergerverwaltungsgericht oder beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist, gemäss § 108 Abs 1 b BEG an das Landgericht abzugeben wäre, während ein Verfahren, das bereits beim Obergerverwaltungsgericht einen Abschluss gefunden hat, aber noch nicht beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist, beim Bundesgerichtshof fortzusetzen wäre, und dass der Bundesgerichtshof über die Frage der Zulassung der Revision zu entscheiden hätte, obwohl etwas Derartiges im Bundesentschädigungsgesetz (§ 102) nicht vorgesehen ist. Denn nach § 81 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht hat, wenn ein oberes Bundesgericht in einem anhängigen Rechtsstreit den beschrittenen Rechtsweg nicht für zulässig hält und es die Sache an das zuständige Gericht des ersten Rechtszugs verweist, dies bindende Wirkung (vgl auch Ule, Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht, Handkommentar Anm II, 2 zu § 81 S 272).

Das Landgericht muss daher in der Sache entscheiden und kann diese nicht an ein anderes Gericht, auch nicht an den Bundesgerichtshof, abgeben.

Schmidt Ascher Raske Kregel v. Werner